

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Republik. 1918-1930
33 (1919)

95 (24.4.1919)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-40105](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-40105)

Adler-Theater

Heute Mittwoch zum letzten Male:
Fliegentütenheimrichs Glück.

Donnerstag, den 24. April:
Erstaufführung:

Der verkaufte Anton

mit Paul Beckers in der Titelrolle.
Ranchen streng verboten.

Tanz-Palast Groß-Rüstringen

- Fernruf 855 -



Heute Donnerstag:
**Großes
Kostüm-Fest**
Anfang 8 Uhr.

Restaurant Stadt Heppens.

Jeden Mittwoch und Sonntag:

Gemütliches Tanzkränzchen

Es ladet freundlich ein

H. Dekena.

Achtung! Achtung!

Empfehle dem geehrten Publikum

meinen Saal

mit schönen Nebenräumen
zu Festlichkeiten und Besamm-
lungen aller Art.

Für gute Küche und
Getränke ist gesorgt.

Freigabe, Müllinger Hof
Ulmenstraße 28. [1262]

ODEON

Fernruf 1112. -:- Fernruf 1112.
Inhaber: Ad. Fischer.

Heute Mittwoch: Großer Ball

Anfang 7 Uhr. -:- Anfang 7 Uhr.

Hierzu ladet freundlichst ein

[1353] Ad. Fischer.

Arbeiter! Abonniert die Republik.

Freiwillige

für das Bataillon „Malhan“ (1. Garde-Reserve-Division) Grenzschutz N.-O. Kurland werden in der Kaserne des 5. Garde-Regiments zu Fuß in Spandau, Moritzstraße 10 eingestellt. Gile ist geboten.

Gebraucht werden Feldwebel, Unteroffiziere, gediente Infanteristen, Fahrer, und Handwerker; ganz besonders am N.-O. ausgebildete Unteroffiziere und Mannschaften.

Militärpapiere mitbringen.

Bedingungen: Mobile Wohnung, täglich 5 Mk. Reichszulage, außerdem nach Ueber-schreiten der Reichsgrenze täglich 4 Mk. Baltenzulage. [1117]

Fahrtausweis von der nächsten Militär-behörde abholen. Fahrgeld wird zurückerstattet.

Wer
sich
recht von
Herzen
amüßigen will,
veräume nicht

Donnerstag, 24. April
den

Abschieds-Abend

von Fräulein Gulgi Borges
mitzuziehen.

?? ?? Wo ?? ??

Im Dreimäderlhaus!

Friedrichstraße, Ecke Mühlenweg 21.
Nr. 7? Anfang 7 Uhr. Nr. 7?

Friedrichshof

Donnerstag, den 24. April 1919:

Großes Kränzchen

Anfang 7 Uhr.

Anfang 7 Uhr.

Elisenlust

Gästerstraße,
Gemütliche Weintube
Gute Küche.

Es ladet freundlichst ein

Paul Pfeiffer.

Su verkaufen [1332]

zwei Ziegen.

P. Peters, Bültenow, Neu-

marienthullen bei Sanbe.

1 Sinder-Beifelle

(Erbsengisch), 2 Fische

zu verkaufen. [1330]

Uffensdr. 23. U. w. g. h.

Parkhaus.

Sonntag, 4. Mai, abends 9 Uhr:

Lieder zur Laute

Rolf Rueff

der beliebteste Lautenspieler der Gegenwart

- Neues Programm! -

U. a.: Die Markgräfin und der Zimmergesell. -

Die düstigen Engel. - Der Lumpensammler.

Soldatenlieder. - Der Nachtwandler. - Die trau-

rige Ballade vom Ritter Hedubrad und anders.

Eintrittskarten 4.-, 3.-, 2.-, 1.- Mk.

und Steuer bei Gebr. Ladewigs. [1348]

Theater im Parkhaus.

Sonntag den 27. April 1919

abends 8.15 Uhr:

Große Abschieds-Vorstellung

Leih' mir mal deine Frau!

Schwank in 3 Akten.

Spielleitung: Karl Steinmeyer.

Karten im Vorverkauf bei Niemeyer, Marktstr. Niemeyer, Ecke Göker- und Bismarckstr., im Parkhaus von 3 bis 5 Uhr und an der Abendkasse. [1320]

Sonntag nachmittag 4 Uhr:

Lebte große Kinder-Vorstellung

Die Puppenfee.

Zaubermärchen in 3 Aufzügen. [1320]



ROTE MÜHLE

Ecke Bismarck- u. Kieler Str.

Freitag, den 25. d. M.

sowie jeden Sonntag:

Großer BALL.

Anfang 6 Uhr.

Hierzu ladet freundlich ein

Fr. Hector.

[1357]

Musikschule Max Rimbach

Metzter Weg 4. [1351] Telephon 979.

Unser geselliges Beisamm-

sein verbunden mit

Tanz-Kränzchen

Sindet am Freitag, 25. April

im Saale des Friedrichshofes statt.

Hierzu sind Freunde u. Gönner

mit Damen freundlich eingeladen

Anfang 7 Uhr.

Es ladet freundlich ein Der Wirt.

Burg-Theater

Abends 8 Uhr.

Großstadts-Spielplan.

Auftreten sämtlicher

Künstler u. a.:

Willy Shenk & Co.

in ihrer staunen-

erregenden Szene:

Im Herrenzimmer

Gottlieb Reack

Attueller Humorist.

Schlager u. Schlager.

Theaterfernsprecher

Nr. 27.

Vorverkauf von 11

bis 1 und von 4 Uhr

nachmittags an.

Es ladet freundlich ein Der Wirt.

Mus Stadt und Land.

Münster, 23. April.

Beeffelde.

Am Sonntagabend vor Ostem sprach er in Wilhelmshaven in der Parkkafé von einer von der U. S. B. einberufenen Konferenz...

Ursprünglich hatte ich mir unter Beeffelde einen gestellten Schüler, einen von Idealen erfüllten Arbeitstüchtigen, einen der feinsinnigen Kritiker, der durch Geist und Bredelnheit mit sich selbst vorzöge...

Das also ist Beeffelde, den - nach seiner Schilderung - die Lehrer und die letzte Regierung als besonders gefährlichen Menschen zu bezeichnen trachteten...

Mein Herr Hauptmann, Bergmann - Genosse Beeffelde, du magst ein Gefährter der Menschheit sein wollen...

Beeffelde sucht aus den Vorgängen der letzten Tage vor dem Siege zu verstehen, daß die heutige Regierung in erster Linie die Schuld am Ausbruch des Krieges trifft...

Die Vorgänge der letzten Wochen vor dem Siege sind nicht aufgeklärt, auch nicht durch die Aufzeichnungen Beeffeldes...

Mit Frau Knoll war unweiblich geworden und sollte in den nächsten Tagen ohne Gang und Klang gefeiert werden...

Lotte Glimmer.

Roman von Erdmann Graeber.

(Nachdruck verboten.)

Und eines Nachmittags wurde dann jener Einfluß ausgeübt, von dem Lotte Glimmer schon im ersten Abend gesprochen...

8. Kapitel.

Lotte's Innereleben, so genußvoll und reichlich von all dem, was sie hatte durchmachen müssen, wurde allmählich von der jetzt so friedlichen äußeren Lebensweise beeinflusst...

Kann Beeffelde beweisen, daß die damalige deutsche Regierung nicht Schuld hätte, dem Judentum zu misstrauen? Ja, selbst...

Dieses sollen nur einige Proben sein, um zu zeigen, auf wie schmalen Füßen die deutsche Regierung das Herr Hauptmanns von Beeffelde steht...

Wenn der Herr Hauptmann etwas sagt, wenn er es auch noch mit dem Begriffe eines Wütenden, eines Großen und eines mitbezüglichen, mehrbegrifflichen Punktes versehen kann...

Das jagte doch früher der oberste Soldat auf solche Weise? - Ja, Glimmer, Herr Hauptmann - also auch heute die gebrauchten Ungehörigkeiten...

Mit Frau Knoll war unweiblich geworden und sollte in den nächsten Tagen ohne Gang und Klang gefeiert werden...

und englischen Sprache schlief geöffnet werden. Erst dann sollten sich völlig zweifelsfrei feststellen lassen. Die U. S. B.

Münster, 23. April. Als weitere Kunde kommt zu der bereits mitgeteilten Tagesordnung für die Erörterung...

Rohstoffmangel in Sicht? Die Stadt Münster hat bisher noch keine Kohlenart gehabt. Die Einrichtung der öffentlichen Schlepplöhre machte die Stadt fast unabhängig von der Westfälischen...

Mahnreden zur Wohnungsnot. Die Marineintendantur schreibt uns folgende Entgegnung zu dem Artikel Die Wohnungsnot in Nr. 82 vom 18. April 1919...

Wenn der Herr Hauptmann etwas sagt, wenn er es auch noch mit dem Begriffe eines Wütenden, eines Großen und eines mitbezüglichen, mehrbegrifflichen Punktes versehen kann...

Obenbun, 23. April.

Wo bleiben die Lebensmittel? Am 11. April hielt die Gabelstammm im Kasino ihre 60. Vollversammlung ab...

Lotte Glimmer, Roman von Erdmann Graeber.

(Nachdruck verboten.)

Und eines Nachmittags wurde dann jener Einfluß ausgeübt, von dem Lotte Glimmer schon im ersten Abend gesprochen...

8. Kapitel.

Lotte's Innereleben, so genußvoll und reichlich von all dem, was sie hatte durchmachen müssen, wurde allmählich von der jetzt so friedlichen äußeren Lebensweise beeinflusst...

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

Deutscher Geschichtskalender, 49. Nummer. Die deutsche Revolution (Verlag Felix Meyer in Leipzig, Preis 3 M.). Das berüchtigte, 150 Seiten starke Werk behandelt die deutsche Revolution bis zum Dezember 1918...

Bekanntmachung

Nr. W. 20/3. 19.

betr. Beschlagsnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen u. Abgängen. Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Uebergangswirtschaft auf dem Textilgebiete vom 27. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (R. G. Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom gleichen Tage (R. G. Bl. S. 175) über die Reichsstelle und die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafbarkeit des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R. G. Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

- a) ungefarbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüftengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
- b) ungefarbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammas, Kammlinge, Abgänge und Abfälle jeder Art dieser Spinnstoffe aus Weberei, Kammerei, Strickeri, Wäckeri oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.

§ 2.

Beschlagsnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlaggenommen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagsnahme.

Die Beschlagsnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Verrechnung erfolgen. Trotz der Beschlagsnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen oder mit besonderer Zustimmung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle erfolgen.

§ 4.

Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagsnahme ist die Veräußerung und Verwertung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an die Kriegswollbedarf-Affingelgesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Seemannstraße 1-6, erlaubt.

Ueber jede bezügliche Veräußerung wird von der Kriegswollbedarf-Affingelgesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung), Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, unterzuziehen und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzuliefern.

Die zweite Ausfertigung behält die Kriegswollbedarf-Affingelgesellschaft, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagsnahme ist das Weben, Krempeln, Mähen, Kächen, Filzen und Verweben sowie sonstige andere Art der Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigzeugnisse gestattet, deren Anfertigung nachweislich

a) vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von der Kriegswollbedarf-Affingelgesellschaft des Preussischen Kriegsministeriums, oder

b) nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Halbfabrikate zu führen, der im Falle des Absatzes 1a von der Kriegswollbedarf-Affingelgesellschaft des Preussischen Kriegsministeriums, oder im Falle des Absatzes 1b von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle mit Genehmigungsnachweis versehen ist.

Merkmale: Bonitate der Halbfabrikate sind bei der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 7.

Freigabe.

Nach Abschaffung eines Ankaufs durch die Kriegswollbedarf-Affingelgesellschaft (§ 4) können für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die frei gegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einbindung eines Mieters) an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist. Ferner wird für von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände, die aus dem Auslande eingeführt worden sind, die Reichswirtschaftsstelle für Wolle in jedem Falle auf Antrag Freigabe bewilligen, sofern ihr der Nachweis der Einfuhr nach dem 1. Dezember 1918 erbracht worden ist.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind Wolle der deutschen Schafzucht und das Wolle für die deutschen Gerbereien (auch das Wolle für die ausländischen Fellen); auf diese findet die Bekanntmachung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle W. 10/3. 19, vom 1. März 1919, betreffend Beschlagsnahme und Bestimmung der deutschen Schafzucht und des Wolle für die deutschen Gerbereien, Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wolle ist jedoch ebenfalls der Nachweis der Verwendung nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 dieser Bekanntmachung durch Beschlagsnehmer zu erbringen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können außerdem von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bewilligt werden.

§ 9.

Anträge und Anfragen.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift 'Zurückhaltung' an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, zu richten.

§ 10.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegswollbedarf-Affingelgesellschaft oder den in den Bekanntmachungen der Kriegswollbedarf-Affingelgesellschaft hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nicht den daran geknüpften Bedingungen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft, Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

Der Vorsitzende: Weckis.

Wilhelmshaven, den 12. April 1919.
Von Seiten der Festungskommandantur:
ges. G. E. L. H. Kapit. und Platzmajor.

Bekanntmachung

Nr. W. 30/3. 19.

betreffend Beschlagsnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen. Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Uebergangswirtschaft auf dem Textilgebiete vom 27. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (R. G. Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft u. der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom gleichen Tage (R. G. Bl. S. 175) über die Reichsstelle und die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafbarkeit des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R. G. Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

- A. Webgarn, Trikotgarn und Wirkgarn (Kammgarn), gleichfalls, ob diese Garnen hergestellt sind aus 1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüftengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
- 2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammas, Kammlinge, Abgängen jeder Art dieser Spinnstoffe aus Weberei, Kammerei, Strickeri, Wäckeri oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
- 3. Kunstwolle ohne oder mit Zusatz irgend welcher anderer (auch kunstfäbiger) Spinnstoffe;
- 4. Mischungen der unter 1., 2. und 3. genannten Spinnstoffe, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
- B. Strickgarn (Hand- und Maschinenstrickgarn) aus Kammgarn, Trikotgarn, Kammgarn mit Trikotgarn gemischt, gleichfalls, aus welchen der unter A. genannten Spinnstoffe diese Garnen hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

(Die unter A. und B. angeführten Garnarten werden im nachstehenden kurz 'Garn' genannt.)

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden: 1. von den unter A. angeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Koppen, Schließen (Loop-Garne) und solche Garnen, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirkt sind;

2. von den unter B. angeführten Strickgarnen a) alle im Hand- und im Maschineweberbetriebe zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindl. Mengen, b) sämtliche Waren, die sich am 31. Dezember 1918 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

3. diejenigen Garnen, die aus Spinnstoffen hergestellt sind, die gemäß § 7 Absatz 4 der Bekanntmachung vom 1. März 1919 von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle (W. 20/3. 19) als Auslandsmaterial, das nach dem 1. Dezember 1918 eingeführt worden ist, auf Antrag freigegeben sind. Diese Ausnahmen von der Anordnung dieser Bekanntmachung greifen jedoch hinsichtlich der in Ziffer 1. beam. 2 b

näher bezeichneten Gegenstände und Mengen nur dann Platz, wenn

a) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Hand- und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirtschaftlich nutzbar sind.

b) der Verkaufspreis der einzelnen Garnen, der in Ziffer 1. und 2. dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1918 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis ausnahmslos 20 vom Hundert.

§ 2.

Veräußerungsverbot.

Die in § 1 bezeichneten Garnen werden hiermit beschlaggenommen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagsnahme.

Die Beschlagsnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Verrechnung erfolgen. Trotz der Beschlagsnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen oder mit besonderer Zustimmung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle erfolgen.

§ 4.

Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagsnahme ist die Veräußerung und Verwertung der beschlaggenommenen Gegenstände gestattet

a) mit besonderer Genehmigung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, an Verarbeiter gegen Belegschein (§ 5),

b) an die Kriegswollbedarf-Affingelgesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Seemannstraße 1-6.

Die Kriegswollbedarf-Affingelgesellschaft wird über jede an sie erfolgte Veräußerung von Garnen einzuschreiben.

Die zweite Ausfertigung behält die Kriegswollbedarf-Affingelgesellschaft, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagsnahme ist die Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigzeugnisse gestattet, deren Anfertigung nachweislich

a) vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von der Kriegswollbedarf-Affingelgesellschaft des Preussischen Kriegsministeriums, oder

b) nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Garnen durch einen Belegschein zu führen, der im Falle des Absatzes 1

a) von der Kriegswollbedarf-Affingelgesellschaft (Wollbedarf-Affingelgesellschaft) des Preussischen Kriegsministeriums, oder im Falle des Absatzes 1 b) von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle mit Genehmigungsnachweis versehen ist.

§ 6.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 7.

Freigabe.

Nach Abschaffung eines Ankaufs durch die Kriegswollbedarf-Affingelgesellschaft (§ 4) können für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die frei gegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einbindung eines Mieters) an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist. Ferner wird für Garnen, die aus dem Auslande eingeführt worden sind, die Reichswirtschaftsstelle für Wolle in jedem Falle auf Antrag Freigabe bewilligen, sofern ihr der Nachweis der Einfuhr nach dem 1. Dezember 1918 erbracht worden ist.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bewilligt werden.

§ 9.

Anträge und Anfragen.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift 'Verweigerung' an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, zu richten.

Diese ist für die Genehmigung von Freigaben ausschließlich zuständig.

§ 10.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegswollbedarf-Affingelgesellschaft oder den in den Bekanntmachungen der Kriegswollbedarf-Affingelgesellschaft hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nicht den daran geknüpften Bedingungen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft, Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

Der Vorsitzende: Weckis.

Wilhelmshaven, den 12. April 1919.
Von Seiten der Festungskommandantur:
ges. G. E. L. H. Kapit. und Platzmajor.